

Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Jübek

Aufgrund der §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S 86) wird die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Jübek vom 20. November 2009 wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Gebiet des Verbandes ist ca. 3.046 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet der Belligau und der Jübek; das sind Flächen in den Gemeinden Bollingstedt, Idstedt, Jübek, Silberstedt und Treia.“

2. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung. Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Verbandsgebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Karten sind Bestandteil der Satzung. Die Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Schleswig-Flensburg, Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes in 24855 Jübek, Südharde 17, niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.“

3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde bestätigten oder genehmigten Gewässer- und Anlagenverzeichnisse im digitalen „Amtlichen wasserwirtschaftlichen Gewässerverzeichnis“ (AWGV) sowie die Ausbaupläne nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes.“

4. In § 6 wird in den Absätzen 2 und 3 jeweils die Zahl „0,80“ durch die Zahl „1,0“, in den Absätzen 4 und 5 jeweils die Angabe „5,0 m“ durch die Angabe „7,0 m“ ersetzt.

5. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie von juristischen Personen, die Mitglied des Verbandes sind, zur Wahrung von deren Interessen entsandte Vertreter. Vorstandsmitglieder sind

nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglied zurücktreten werden.“

6. § 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Verbandsgebiet sollte entsprechend der Fläche gleichmäßig vertreten sein. Für die Wahl der Ausschussmitglieder sind aus den beteiligten Gemarkungen Bezirke zu bilden. Aus jedem Bezirk sind ein oder mehrere Ausschussmitglieder zu wählen. Die Einteilung der Bezirke und die Zahl der jeweils zu wählenden Ausschussmitglieder ist so vorzunehmen, dass alle Teile des Verbandsgebietes angemessen im Ausschuss vertreten sind.“

7. In § 9 Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „Zuruf“ durch das Wort „Handzeichen“ ersetzt.

8. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Dauer der Wahlzeit können bis zu 5 Ersatzmitglieder gewählt werden, die im Falle des Ausscheidens eines Ausschussmitgliedes automatisch nachrücken. Dabei soll die angemessene Vertretung der Verbandsfläche berücksichtigt werden. Mitglieder, die in den Vorstand gewählt werden, scheiden mit der Wahlannahme aus.“

9. In § 15 Abs. 2 wird Spiegelstrich 4 mit dem Text „jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung von dessen Interessen entsandt ist“ gestrichen.

10. An § 25 Abs. 1 wird folgender Text angefügt:

„Der jeweils 01.01. des laufenden Jahres ist Stichtag für die Beitragshebung mit dem an diesem Tage beim Verband vorliegenden Datenbestand des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein.“

11. § 26 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (Katasterdaten)“





12. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bekannt gemacht wird durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der zuständigen Aufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg unter www.schleswig-flensburg.de. Im Falle von Rechtsetzungsvorhaben wird zusätzlich ein Hinweis auf die Internetveröffentlichung in der Tageszeitung „Schleswiger Nachrichten“ veröffentlicht.“

13. In § 33 Abs. 2 werden die Worte „im Kreisblatt“ durch die Worte „nach deren Bestimmungen“ ersetzt.

Artikel II

Die Änderungen in § 1 (Nrn. 1 und 2) treten rückwirkend zum 04. Dezember 2009 in Kraft, die Änderung zu § 25 (Nr. 8) rückwirkend zum 01.01.2014. Im Übrigen tritt diese Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<p>Beschlossen durch den Verbandsaus- schuss in Jübek am 24.03.2014</p>  <p>Jürgensen Verbandsvorsteher</p>	<p>Genehmigt: Schleswig, den 31.03.2014 Der Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag:  Ralf Petersen</p>
<p>Ausgefertigt: Jübek, den 07.04.2014</p>  <p>Jürgensen Verbandsvorsteher</p>	<p>Bekannt gemacht: Schleswig, den 23.06.2014 Der Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag:  Ralf Petersen</p>